



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egg

Definitive Fassung vom 1. Februar 2021 (V3) nach Vorprüfung GAZ und Auswertung Vernehmlassung
Vom Gemeinderat verabschiedet zu Handen der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021
Inkrafttreten (vorgesehen 1. Juli 2021)

Anpassung an das neue Gemeindegesetz (Grundlage: Musterstatuten Gemeindeamt Kanton Zürich)

Legende:

GG: Gemeindegesetz
GO: Gemeindeordnung
GPR: Gesetz über die politischen Rechte
KV: Kantonsverfassung
Muster-GO: Mustergemeindeordnung des Kantons
PBG: Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
VSG: Volksschulgesetz
VSV: Volksschulverordnung

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Egg bildet eine politische Gemeinde, bestehend aus den Dorfteilen Egg, Hinteregg und Esslingen.

Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primar- und Sekundarschule sowie des Kindergartens wahr.

I. Politische Rechte**Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Egg bildet eine politische Gemeinde, bestehend aus den Dorfteilen Egg, Hinteregg und Esslingen.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primar- und Sekundarschule sowie des Kindergartens wahr.

II. Die Stimmberechtigten**1. Politische Rechte****Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über

nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

II. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

nicht zwingend zu erwähnen

Verweis auf Gemeindegesetz ist nicht mehr vorgeschrieben

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
5. die Mitglieder der Baukommission, ausgenommen die vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder
6. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen die vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,
4. die Mitglieder der Schulpflege,
5. die Mitglieder der Baukommission, ausgenommen die vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder,
6. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied.

inhaltlich unverändert, leichte Umformulierung aufgrund der Mustergemeindeordnung

Präzisierung: Nur ein Mitglied der Sozialbehörde (Präsidium) wird vom Gemeinderat abgeordnet

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, kommt ein Beiblatt zum Einsatz.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, kommt ein Beiblatt zum Einsatz.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich

Art. 6 Erneuerungswahlen

¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

² Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende

wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.

Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000,

3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

Ziffern 3 – 8 neu zwingend:

§ 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).

§ 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen.

§ 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher

6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Eingriff, Gebührenverfügung). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.

Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung.

Ziff. 7: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern, für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium.

Ist präzisierend zwingend neu zu erwähnen, galt jedoch bereits unter dem alten Recht.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie

Anpassung Bezeichnung gemäss MusterGO

Präzisierung der Formulierung

1. neue einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 1 Mio. im Einzelfall
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 150'000 nicht übersteigen
3. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie bei Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundstücken im Wert von weniger als Fr. 2 Mio. im Einzelfall
4. Änderung und Erlass der Personalverordnung
5. Änderung und Erlass der Entschädigungsverordnung

1. neue einmalige Ausgaben oder Zusatzkredite von weniger als Fr. 1 Mio. im Einzelfall,
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Zusatzkredite, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 150'000 nicht übersteigen,
3. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens und die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten des Finanzvermögens von weniger als Fr. 2 Mio. im Einzelfall,
4. Änderung und Erlass der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
5. Änderung und Erlass der Entschädigungsverordnung.

III. Gemeindeversammlung

Art. 10 Rechtssetzungsbefugnisse

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Präzisierung der Formulierung gemäss Muster GO

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stim-
menzählenden in der Gemeindeversammlung.

Neu zwingend gemäss Muster GO

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den
Erlass und die Änderung

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den
Erlass und die Änderung von wichtigen Rechts-
sätzen. Dazu gehören insbesondere die grund-
legenden Bestimmungen über:

*Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Für die
Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm
sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die
Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die fi-
nanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit
massgebend. Die Zuständigkeit des erlassenden
Organs ergibt sich somit bei Rechtssätzen nicht
primär aus der GO, sondern aus der Wichtigkeit
des Erlasses.*

1. der Personalverordnung,

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeg-
estellten,

*Formulierung gemäss Muster GO, inhaltlich je-
doch mit bisheriger GO identisch*

2. der Entschädigungsverordnung

2. die Entschädigung von Behördenmitglie-
dern,

3. der Polizeiverordnung,

3. das Polizeirecht,

4. der Verordnung über die Wasseranlagen

In Abs. 1 enthalten

5. der Verordnung über die Abwasseranla-
gen

in Abs. 1 enthalten

6. der Grundsätze der Gebührenerhebung

4. die Grundzüge der Gebührenerhebung,
d.h. insbesondere über die Art und den

Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

In Abs. 1 enthalten

Art. 12 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,

neue Formulierung, gemeint ist die politische Oberaufsicht

2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
4. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn

2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,

3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

§ 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung (siehe neu Art. 8 Ziff. 4 GO)

Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG).

Die Abgabe hoheitlicher Befugnisse wird neu von der Urne gemäss neu Art. 8 Abs. 1 Ziff. 8 bewilligt. Daher ist auch keine Finanzlimite mehr notwendig.

die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</p> | <p>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</p> | <p><i>Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).</i></p> <p><i>Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) neue Stellen schaffen.</i></p> <p><i>alt Ziff. 5 nicht mehr notwendig, da ohnehin die Finanzkompetenzen gelten</i></p> |
| <p>6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.</p> | <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> | <p><i>inhaltlich wie bisher, neu formuliert. Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzberichtigungen bewährt</i></p> |

- | | |
|---|---|
| 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, | <i>neu zwingend gemäss Muster GO. § 88 Abs. 2 lit. b GG</i> |
| 8. die Vorberatung für die Revision der Gemeindeordnung. | |

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuersfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuersfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

Finanzlimiten sind generell unverändert

Begriff neu: Budget statt Voranschlag

unverändert

§ 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (neu Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 GO MuGO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.

4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen worden sind,
6. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte von mehr als Fr. 1,5 Mio. im Einzelfall
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 150'000,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 150'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionen.

5. Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1,5 Mio.,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1,5 Mio.,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1,5 Mio.,
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

nicht nur Bauabrechnungen, sondern alle Abrechnungen erwähnt

2. Teil der bisherigen Ziffer 6 neu in Ziffer 9

Vorgeschrieben gemäss Mustergemeindeordnung

neu eigene Ziffer (bisher in altZiffer 6 zusammengefasst)

C. Gemeindebehörden**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 15 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

III. Gemeindebehörden**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Leicht umformuliert gemäss MusterGO, inhaltlich jedoch identisch

Art. 17 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat hat diese Regelung bereits seit 2015 umgesetzt.

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² Der Gemeinderat bestellt eine Finanzplanungskommission. Diese ist eine beratende Kommission, die den Gemeinderat bei den Gemeindefinanzen berät und unterstützt (insbesondere finanzpolitische Ziele, Finanzplanung, Analyse der Rechnungsergebnisse).

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung

Formulierung gemäss MusterGO, inhaltlich unverändert

Formulierung gemäss MusterGO, inhaltlich unverändert

werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Zusammenarbeit Gemeinderat und Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege führen jährlich mindestens eine gemeinsame halb- oder ganztägige Klausur durch. Dabei werden keine Tagesgeschäfte behandelt, sondern ausschliesslich strategische Geschäfte und Grundsatzdiskussionen geführt, allenfalls unter Beizug von Fachpersonen oder Experten.

Art. 20 Zusammenarbeit Gemeinderat und Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege führen jährlich mindestens eine gemeinsame halb- oder ganztägige Klausur durch. Dabei werden keine Tagesgeschäfte behandelt, sondern ausschliesslich strategische Geschäfte und Grundsatzdiskussionen geführt, allenfalls unter Beizug von Fachpersonen oder Experten.

Art. 19 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde oder mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

Art. 21 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde oder mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

II. Gemeinderat**2. Gemeinderat****Art. 20 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bisher in Artikel 21 Ziff. 1 geregelt.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 23 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentin bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentin bzw. der Präsident der Baukommission sowie ein weiteres Mitglied der Baukommission
- e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
- f) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) das weitere Mitglied der Baukommission,
 - c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

*Konstituierung neu in Art. 22**Konstituierung neu in Art. 22**Nicht notwendig, Ausschüsse sind jederzeit möglich und bedürfen keiner Verankerung in der GO*

*§ 52 Abs. 2 GG: Das Präsidium einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören
 Neuer Begriff: „Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis“ heisst neu „Eigenständige Kommission“. Explizite Erwähnung der Baukommission nicht mehr notwendig.*

Nicht notwendig da unter Ziff. 1 a) geregelt.

<p>a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,</p> <p>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,</p>		<p><i>Nicht notwendig, ergibt sich aus der Kompetenz, beratende Kommissionen bilden zu können (Art. 18)</i></p>
<p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p>	<p>a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p>	
<p>d) die Mitglieder des Wahlbüros</p>	<p>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</p>	
<p>3. ernennt oder stellt an</p>	<p>3. ernennt oder stellt an:</p>	
<p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber</p>	<p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p>	
<p>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p>	<p>b) das übrige Gemeindepersonal (eingeschlossen Hauswartpersonal und Personal der Tagesstrukturen), soweit nicht explizit einem anderen Organ übertragen,</p>	
<p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des zivilen Gemeindeführungsstabes und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p>	<p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.</p>	

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, insbesondere die Friedhofverordnung und die Verordnung über das Abfuhrwesen.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, insbesondere der Erlass der Bestattungs- und Friedhofsreglements,
4. die Organisation beratender Kommissionen,

Neue Formulierung gemäss MusterGO

Alt Ziff. 1+2 neu in Ziffern 1 + 2 geregelt

Alt Ziff. 1+2 neu in Ziffern 1 + 2 geregelt

Darunter fallen Regelungsgegenstände, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.

Die bisher erwähnte Verordnung über das Abfuhrwesen (heisst neu: Abfallverordnung) fällt unter neu Art. 12.

zwingend gemäss MusterGO. Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln.

5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,

neu

6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.

neu zur Präzisierung

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat steht zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

neu, ersetzt alt Ziffer 15

neu Abs. 2

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. aufgehoben,
6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Festsetzung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

schlankere Formulierung gemäss Mustergemeindeordnung

nicht mehr notwendig (es gilt Ziff. 3)

Nicht notwendig

4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

unverändert, Abs. 2 Ziff. 3

unverändert, Abs. 2 Ziff. 4

unverändert, Abs. 2 Ziff. 5

unverändert, Abs. 2 Ziff. 6

12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist,

15. die strategische Führung der Gemeinde; er erlässt Zielvorgaben für die Verwaltung und sorgt für deren Einhaltung

6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

neu: Gemeinden können gemäss Art. 33 Abs. 4 KV das Gemeindereferendum ergreifen. Da die Fristen für die Ergreifung eines Referendums meist 30 Tage betragen kann aus terminlichen Gründen nur der Gemeinderat dieses ergreifen.

unverändert, neuAbs. 2 Ziff. 7

neu Ziffer 1

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

unverändert, bisher alt. Ziff. 2

Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5)

bisher alt Ziff. 8

4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, *unverändert, bisher alt. Ziff. 9*
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, *unverändert, bisher alt Ziff. 10*
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, *unverändert, bisher alt Ziff. 11*
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, *unverändert, bisher alt Ziff. 14*
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. *Neu, teilw. alt. Ziff. 15*

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,

Art. 27 Finanzielle Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,

unverändert, neu Abs. 2 Ziff. 1

unverändert, neu Abs. 2 Ziff. 2

unverändert, neu Abs. 2 Ziff. 3

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000,
6. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte von bis zu Fr. 1,5 Mio. im Einzelfall und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 150'000,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 150'000,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 150'000,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 150'000,
10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs,

2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 75'000 pro Jahr,

Finanzkompetenzen wurden massvoll reduziert

unverändert, neu Abs. 2 Ziff. 8

nicht notwendig, es gelten die Zuständigkeiten nach Ausgabenbefugnissen

nicht notwendig, es gelten die Zuständigkeiten nach Ausgabenbefugnissen

nicht notwendig, es gelten die Zuständigkeiten nach Ausgabenbefugnissen

Nicht notwendig, gehört zu den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen

11. die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung.

Nicht notwendig, gehört zu den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen

3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

neu

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats und an Gemeindeangestellte delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Der Gemeinderat hat dies z.B. in einer Weisung (Finanz- und Visumskompetenz) geregelt-

1. der Ausgabenvollzug,

unverändert, bisher alt Ziff. 1

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

unverändert, bisher alt Ziff. 2

3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue im Budget enthaltenen jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,

unverändert, bisher alt Ziff. 3

- | | | |
|----|--|---|
| 4. | die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1,5 Mio., | <i>unverändert, bisher alt Ziff. 6, Grundeigentum neu Ziff. 5 + 6</i> |
| 5. | den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1,5 Mio., | <i>siehe Art. 15 Abs. 1 Ziff. 7 - 9</i> |
| 6. | die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1,5 Mio., | <i>siehe Art. 15 Abs. 1 Ziff. 7 - 9</i> |
| 7. | die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. | <i>Neu zwingend gemäss Muster-GO</i> |

Art. 25 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die Erteilung von Ausnahme-Bewilligungen (§220 PBG),

Art. 28 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Erteilung von Ausnahmebewilligungen (§ 220 PBG),

2. die Zustimmung zu Gestaltungsplänen, welche den Rahmen für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet nicht übersteigen,

Für private Gestaltungspläne ist dies in § 86 PBG geregelt. Es ist die Zustimmung des Gemeindevorstands notwendig. Für öffentliche GP gilt § 88 PBG und Art. 13 der vorliegenden GO. Aus diesem Grund muss die Zustimmung zu Gestaltungsplänen nicht weiter geregelt werden und kann in der GO gestrichen werden.

3. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen,

2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,

In § 108 PBG steht, dass für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen die Gemeinde zuständig ist, in den anderen Fällen die zuständige Direktion. Wer in der Gemeinde dafür zuständig ist, steht jedoch nicht. Es muss in der GO geregelt werden. Zu den Quartierplänen steht in § 158 PBG, dass der Gemeindevorstand nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens den Quartierplan festsetzt. Von daher kann die Regelung zur Festsetzung von Quartierplänen wegfallen.

4. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,

3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,

5. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen,

4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen sowie privaten Abwasserleitungen.

neu inklusive Übernahme von privaten Abwasserleitungen. Die Übernahme von Privatstrassen in das Eigentum der Gemeinde wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 18 vom 15. Januar 2007 geregelt

6. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz.

Dies ist in § 211 Abs. 2 PBG geregelt. Dort ist festgehalten, dass der Gemeindevorstand die Schutzmassnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung trifft. Daher bedarf dies keiner Regelung in der GO.

Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Alter
- Bildung
- Finanzen
- Gesundheit
- Hochbau
- Infrastruktur / Werke
- Jugend
- Liegenschaften
- Land- und Forstwirtschaft
- Sicherheit
- Soziales
- Planung
- Präsidiales

Verwaltungsorganisation muss nicht mehr explizit genannt werden

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Ist über neuArt. 22 Abs. 2 (Konstituierung) geregelt

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.
Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 27 Globalbudgets

Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 28 Strategische Führungsinstrumente

Der Gemeinderat erarbeitet strategische Ziele für einen Zeitraum von 20 Jahren und überprüft diese periodisch. Er leitet daraus ein Schwerpunktprogramm ab und informiert die Bevölkerung angemessen.

Art. 29 Globalbudgets

Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Budget aufgenommen werden.

Art. 30 Strategische Führungsinstrumente

Der Gemeinderat legt finanzpolitische Ziele fest, die einen mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts anstreben um eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen.

Ist über neuArt. 25 Ziff. 2 (Rechtsetzungsbefugnis) geregelt

Ist über neuArt. 22 Abs. 2 (Konstituierung) geregelt

Neu, strategische Ziele über einen Zeitraum von 20 Jahren zu erstellen erweist sich in der Praxis als zu aufwändig. Daher ist eine nachhaltige finanzielle Entwicklung die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde.

**III. Kommissionen mit selbständigen
Verwaltungsbefugnissen****3. Eigenständige Kommissionen**

Neuer Begriff, inhaltlich identisch

III.1. Allgemeine Bestimmungen**Art. 29 Anträge an die Gemeindeversamm-
lung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen -
Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindever-
sammlung und an die Urne sind dem Gemeindev-
rat einzureichen, der sie zusammen mit einem ei-
genen Antrag weiterleitet.

Ist neu unter jeder Kommission erwähnt

III.2 Schulpflege**3.1 Schulpflege****Art. 30 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

Neue Formulierung

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Bisher in altArt. 30/altArt32 geregelt

Art. 31 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe sowie die schulgänzenden Angebote der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung sowie in vorschulischen Bereichen wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Formulierung gemäss MusterGO

Art. 33 Aufgabenübertrag an Angestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

§ 45 GG. Anders als der Gemeinderat (neuArt. 24) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen. Art. 33 ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten.

² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 34 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.

Art. 32 Konstituierung, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte

a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,

b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,

2. wählt in freier Wahl

a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,

Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

Konstituierung neu Art. 30 Abs. 2

Konstituierung neu Art. 30 Abs. 2

Konstituierung neu Art. 30 Abs. 2

Konstituierung neu Art. 30 Abs. 2

Konstituierung neu Art. 30 Abs. 2

Geltende Gemeindeordnung 2016**TOTALREVISION 2021****Bemerkungen**

- | | | |
|--|---|--|
| b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, | | <i>Konstituierung neu Art. 30 Abs. 2</i> |
| 3. wählt, ernennt oder stellt an | | |
| a) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung | | <i>unverändert, neu Ziff. 3</i> |
| b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, | | <i>unverändert, neu Ziff. 1</i> |
| c) sämtliche Lehrkräfte der Volksschule für den fach- und fakultativen Unterricht und Fachpersonal für Betreuungsaufgaben. | | <i>unverändert, neu Ziffer 6</i> |
| | 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, | <i>bisher alt Art. 32 Ziff. 3 lit. b</i> |

2. die Leitung Bildung,

Neu: Gemeinden mit mindestens drei Schulen können eine Leitung Bildung vorsehen. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 VSG bzw. § 41 b Abs. 1 nVSG). Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO eine solche vorsieht (§ 43 Abs. 1 nVSG, vgl. Art. 38 MuGO).

3. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,

4. die Lehrpersonen,

Neu wäre es möglich, die Anstellung von Lehrpersonen zu delegieren, z.B. an die Schulleitung, demgegenüber muss die Entlassung einer Lehrperson durch die Schulpflege erfolgen und kann von dieser nicht delegiert werden (§ 42 Abs. 5 lit. c nVSG).

5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,

Bisher nicht explizit erwähnt

6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Gewisse Personen müssen von der Schulpflege angestellt werden, wobei sie diese Kompetenz an Gemeindeangestellte wie die Schulleitung oder allenfalls Leitung Bildung delegieren kann. Darunter fallen z.B. Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen und Lehrpersonen für Schulsport, für Hausaufgaben oder für Deutsch als Zweitsprache. Andere Personen können auch vom Gemeinderat eingestellt werden (vgl. Art. 25 MuGO). Darunter fallen z.B. Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und oder das Hauswarspersonal für Schulen. Die Anstellungskompetenzen dieser Personen sind in der Gemeinde zu klären. Sie können in der GO geregelt werden. In einer Einheitsgemeinde macht es Sinn, diese beiden Berufsgruppen vom Gemeinderat anstellen zu lassen. So regelt dies auch die Gemeinde Egg (neu Art. 24 Ziff. 3 lit. b).

Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,

Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,

Neue Formulierung gemäss MusterGO

2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen,
5. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
6. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von 33 GO.

Nicht notwendig, ergibt sich aus der allgemeinen Kompetenz der Behörde

Nicht mehr notwendig, da Einheitsgemeinde

Neu, siehe Art. 33 GO

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, | <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, |
|---|--|

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Neu zwingend

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für.

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr.

Art. 38 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

neu delegierbar gemäss Abs. 2

neu delegierbar gemäss Abs. 2

neu delegierbar gemäss Abs. 2

200'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
5. die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung.

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr.

Nicht notwendig, gehört zu den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug, *alt. Art. 35 Ziff. 1*
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, *alt. Art. 35 Ziff. 2*
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck. *alt Art. 35 Ziff. 3*

Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Vertretung von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter und einer Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Leiter Bildung bzw. die Leiterin Bildung, ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 40 Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Egg besteht eine Leitung Bildung.

Neu mit Leiter Bildung

Neu: § 43 nVSG. Neu sieht das Gesetz vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 nVSG bzw. § 41b Abs. 1 nVSG). Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. So kann diese den Schulleitungen und der Schulverwaltung vorstehen oder auch nur den Schulleitungen. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 5 nVSG Aufgaben

der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden (vgl. Art. 35 MuGO). Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 37 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 41 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 38 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

III.3 Baukommission

Art. 39 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und drei an der Urne gewählten Mitgliedern.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 42 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Baukommission

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und drei an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Gemäss Muster GO

Art. 40 Aufgaben

Die Baukommission besorgt selbständig das Baubewilligungswesen, unter Vorbehalt von Art. 25 Ziff. 1 und Ziff. 6. Sie ist zuständig für die Feuerpolizei, die Lärmbekämpfung und die Luftreinhaltung.

Sie ist im Weiteren zuständig für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, für den Gewässerschutz und das Strassenwesen. Sie koordiniert insbesondere die Tiefbauarbeiten mit allen beteiligten Partnern.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

Die Baukommission beschliesst über:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,

Art. 44 Aufgaben

¹ Die Baukommission besorgt selbständig das Baubewilligungswesen, unter Vorbehalt von Art. 28 Ziff. 1. Sie ist zuständig für die Feuerpolizei, die Lärmbekämpfung und die Luftreinhaltung.

² Sie ist im Weiteren zuständig für die Wasserver- und Abwasserentsorgung und für den Gewässerschutz, soweit diese Aufgaben nicht von Zweckverbänden erfüllt werden.

Art. 45 Finanzielle Befugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

Ziff. 6 GO entfällt, da dies bereits im PBG geregelt ist.

Die Koordination ist eine operative Aufgabe, welche der Verwaltung obliegt. Das Strassenwesen ist eine reine operative Aufgabe.

Ziff. 1 und 2: In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung in der GO zuständig (§ 51 Abs. 1 GG).

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.- pro Rechnungsjahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, aber nicht mehr als Fr. 30'000 pro Rechnungsjahr.
- Definition der Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets. Die Vergangenheit zeigt, dass diese Beträge ausreichen.*
3. Nachtragskredite und neue, im Vorschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.- pro Rechnungsjahr
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 30'000.- pro Rechnungsjahr.
- Das Budget ist ein zentrales Steuerungsinstrument des Gemeinderates, welches nicht übersteuert werden soll. Ausgaben ausserhalb des Budgets können jedoch über den Gemeinderat bewilligt werden.*

Art. 46 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Baurechts.

Neu: § 45 GG. Anders als der Gemeinderat (neu Art. 23 GO) kann die Baukommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Baukommission

keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen.

Art. 47 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzen eigenständige Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne. Eine Regelung in der GO wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.

III.4 Sozialbehörde

Art. 41a Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied führt den Vorsitz.

3.3 Sozialbehörde

Art. 48 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Gemäss Muster-GO

Art. 41b Aufgaben und allgemeine Befugnisse

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die gesetzlichen Aufgaben des Fürsorgewesens.

Art. 41c Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst über:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:

Art. 49 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 50 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden

Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens bilden Ausgaben ausserhalb Budget die Ausnahme. Es wäre daher unlogisch und unpraktikabel, wenn die Sozialbehörde neue Ausgaben ausserhalb, jedoch nicht innerhalb des Budgets bewilligen könnte.

Das Budget ist ein zentrales Steuerungsinstrument des Gemeinderates, welches nicht übersteuert werden soll. Die Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets wird daher massgeblich reduziert.

a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.- im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 100'000.- pro Rechnungsjahr,

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 15'000.- pro Rechnungsjahr.

Ausgaben bis Fr. 1'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 5'000 im Jahr.

Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

§ 45 GG. Anders als der Gemeinderat (neu Art. 26) kann die Sozialbehörde nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Sozialbehörde keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen.

Art. 52 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzen eigenständige Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne.

Geltende Gemeindeordnung 2016

TOTALREVISION 2021

Bemerkungen

*Eine Regelung in der GO wäre nicht notwendig,
dient aber der Transparenz.*

IV. Weitere Organe und Beamtungen**A Rechnungsprüfungskommission****Art. 42 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 43 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**1.Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle****Art. 53 Zusammensetzung**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 54 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller

Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zuverlässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Präzisierung gemäss Muster-GO

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Präzisierung gemäss Muster-GO

Art. 44 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 55 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann. Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 45 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 56 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Neu gemäss MusterGO

Nicht notwendig. Die RPK hat die Gelegenheit, ihren Bericht und Antrag in der Weisung abdrucken zu lassen. Die Gemeinderatskanzlei setzt die RPK jeweils über die Frist frühzeitig in Kenntnis.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

B Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

2. Wahlbüro

Art. 58 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Unverändert, ist in neu Art. 24 Ziff. 2 lit. c GO geregelt

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.

Art. 47 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

C Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**Art. 48 Aufgaben und Wahl**

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

A. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 49 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung

Art. 59 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**Art. 60 Aufgaben und Anstellung**

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Verordnung über die Behördenentschädigung.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 61 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Da keine grundlegenden Änderungen geplant sind kann der Gemeinderat das Inkrafttreten bestimmen.

durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Egg vom 26. September 2004 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Egg vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 51 Übergangsregelung Gemeinderat

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege gemäss Art. 20 und Art. 30 dieser Gemeindeordnung neben den bisherigen Mitgliedern Einsitz im Gemeinderat. Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht der Gemeinderat mit Einschluss seiner Präsidentin oder seines Präsidenten und der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege aus acht Mitgliedern.

Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderates während der verbleibenden Amtsdauer 2014-2018 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 20 dieser Gemeindeordnung erhalten bleibt.

Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. März 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Nicht mehr notwendig

Nicht mehr notwendig

Art. 52 Übergangsregelung Schulpflege*Nicht mehr notwendig*

Die Mitglieder der Schulpflege der Schulgemeinde nehmen mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung und bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 Einsitz in die Schulpflege der politischen Gemeinde gemäss Art. 30 dieser Gemeindeordnung. Anlässlich des Inkrafttretens der Gemeindeordnung findet keine Neuwahl der Mitglieder der Schulpflege der politischen Gemeinde statt.

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht die Schulpflege der politischen Gemeinde mit Einschluss ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der verbleibenden Amtsdauer 2014-2018 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von fünf Mitgliedern gemäss Art. 30 dieser Gemeindeordnung erhalten bleibt.

Art. 53 Übergangsregelung Baukommission

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht die Baukommission mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Baukommission während der verbleibenden Amtsdauer 2014-2018 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der zukünftige Sollbestand von fünf Mitgliedern gemäss Art. 39 dieser Gemeindeordnung erhalten bleibt.

Art. 54 Übergangsregelung Sozialbehörde

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Sie nimmt bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 die dem Gemeinderat gemäss Art. 23 Ziff. 5 dieser Gemeindeordnung zukommende Besorgung der Aufgaben des Fürsorgewesens wahr.

Nicht mehr notwendig

Art. 55 Übergangsregelung Sozialbehörde (Teilrevision Gemeindeordnung vom 5. Juni 2016)

Die revidierten Art. 5, 21, 23 und 41 a-c der Gemeindeordnung treten mit ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bis zum Datum des Inkrafttretens gilt Art. 54 der Gemeindeordnung unverändert weiter.

Nicht mehr notwendig

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egg wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am
..... genehmigt.

Anhang I: Übersicht Finanzkompetenzen (in Fr.)

	Urne	Gemeindever- sammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Baukommission	Sozialbehörde
Gemeindeordnung	Art. 8	Art. 15	Art. 27	Art. 38	Art.45	Art. 50
Ausgaben einmalig	über 3 Mio.	bis 3 Mio.	bis 200'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 200'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 50'000 pro Fall, max. 200'000 jährlich (wenn im Budget enthalten)	bis 50'000 pro Fall, (wenn im Budget enthalten)
Ausgaben wiederkehrend	über 300'000	bis 300'000	bis 50'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 50'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 10'000 pro Fall, max. 30'000 jährlich (wenn im Budget enthalten)	bis 10'000 pro Fall (wenn im Budget enthalten)
Ausgaben einmalig ausserhalb Budget			bis 150'000 pro Fall, max. 500'000 jährlich	bis 50'000 pro Fall, max. 250'000 jährlich	-	bis 5'000 pro Fall, max. 10'000 jährlich
Ausgaben wiederkehren ausserhalb Budget			bis 50'000 pro Fall, max. 100'000 jährlich	bis 20'000 pro Fall, max. 75'000 jährlich		bis 1'000 pro Fall, max. 5'000 jährlich
Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum/Liegenschaften			bis 1,5 Mio.	-	-	-